

Urteil des VSA Ost vom 27.02.2020

Stichworte:

Weigerung, zum Spiel anzutreten wegen Unwetterwarnung Stufe Rot, Sturmtief „Sabine“

Sachverhalt:

Der Verein A trat mit seiner Jungenmannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, weil er wegen einer Unwetterwarnung der Stufe Rot („Sturmtief Sabine“) um die Sicherheit der jugendlichen Spieler fürchtete. Die Spielleitung wertete das Spiel gegen Verein A mit 0:9 und bezog sich zur Begründung auf eine Entscheidung des VSA Ost aus dem Jahre 2016, in welchem eine Unwetterwarnung Gelb wegen Eis und Schnee als nicht ausreichend für eine Spielabsage angesehen wurde.

Aus den Gründen:

Die Spielwertung wurde aufgehoben und die Spielleitung angewiesen, das Spiel neu anzusetzen.

Eine objektive Einschätzung der Wetterlage war für den Kläger nicht möglich und wäre auch am Spieltag nicht möglich gewesen. Er musste sich auf die Unwetterwarnungen stützen. Grundsätzlich rechtfertigt eine Unwetterwarnung der Stufe Rot, die eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben beinhaltet, eine Spielabsage. Eine Beweispflicht über die Unzumutbarkeit der Reise besteht bei einer Unwetterwarnung der Stufe Rot grundsätzlich nicht.

Für das Urteil ist es nicht entscheidend, dass der Sturm an dem Sonntag nicht überall die Kraft entfaltete, die vorhergesagt wurde. Ebenfalls ist es nicht entscheidend, dass laut Aussage des Beklagten alle anderen Spiele stattfanden.

Durch die fehlende Möglichkeit einer objektiven und realistischen Gefahreneinschätzung für den Zeitraum am 09.02.20 von 08.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr, hat der Verein in Zusammenarbeit mit den Eltern und Rückfrage bei der Polizei, die den Rat gab, zuhause zu bleiben, am späten Samstagabend eine Entscheidung zugunsten der Sicherheit der schutzbefohlenen Kinder getroffen.

Man mag die Entscheidung des Klägers, angesichts des im Nachhinein festgestellten geringen Sturmpotenzials, ängstlich nennen, aber bei diesen massiven Unwetterwarnungen, den landesweiten Absagen von Veranstaltungen, u. a. des Bundesligaspiels Gladbach – Köln, etc. war es eine Entscheidung für das Kindeswohl.

In letzter Konsequenz ist es dem Verein nicht vorwerfbar, dass er ein Meisterschaftsspiel zugunsten der Sicherheit der Kinder absagte.

Eine taktische Option der Absage wegen fehlender Spieler für das Spiel kann hier ausgeschlossen werden, da der Verein über weitere zwei Mannschaften allein in dieser Liga verfügt, die alle über dem Verein B platziert sind und an diesem Sonntag spielfrei hatten.